

1844. Baugesetz. A. Mit Eingaben vom 26. September und 4. Oktober 1893 legt die Bauktion des Stadtrathes Zürich die folgenden Pläne zur Genehmigung vor:

1. Ueber Bau- und Niveaulinien der untern Rämistraße;
2. " die südliche Baulinie und das Niveau der Brunngasse;
3. " abgeänderte Baulinien der Zeltwegstraße von der Gemeindefstraße bis zum Kreuzplatz.
4. " Bau- und Niveaulinien der untern Kreuz- und Färberstraße.
5. " Bau- und Niveaulinien der Forchstraße vom Kreuzplatz bis zum „Wilden Mann“ Hirslanden.
6. " abgeänderte Baulinien an der Birmensdorferstraße.
7. " Bau- und Niveaulinien der Niedtlistraße, von der Brauerei bis zur Weinbergstraße.
8. " Bau- und Niveaulinien für den Lezisteig.
9. " abgeänderte Bau- und Niveaulinien für die Nordstraße von der Kronengasse bis zum Lezibach.

B. Die Bau- und Niveaulinien unter 1—6 wurden vom Großen Stadtrath Zürich aufgestellt und waren im Tagblatt vom 18. Juli 1893 publizirt. Diejenigen unter 7—9 sind noch vom Gemeindrath Unterstraf festgesetzt und im Amtsblatt vom 27. Dezember 1892 veröffentlicht worden. Einsprachen sind laut Zeugniß der Bezirksrathskanzlei nicht erhoben worden.

C. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Die eingereichten Pläne geben zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

No. 1. Es handelt sich hier um eine einseitige Baulinie auf der kurzen Strecke zwischen der Oberdorfstraße und dem Sonnenquai. Es ist nicht recht einzusehen, warum die Baulinie auf der gegenüberliegenden Seite längs der Kronenhalle nicht auch festgesetzt wurde, wo sie doch gegeben ist. Einseitige Baulinien sind im Gesetz nur gegenüber öffentlichen Anlagen, Gewässern etc. vorgesehen, wo dann aber an Stelle der zweiten Baulinie eine ideelle Baulinie zu treten hat, deren Abstand von der wirklichen für die Gebäudehöhe maßgebend ist (§ 10).

No. 2. Die Baulinie an der Brunngasse ist ebenfalls einseitig und beschränkt sich auf eine Strecke von nur 30 Meter. Am übrigen Theil der Brunngasse ist noch keine Baulinie festgesetzt, sodaß man absolut nicht weiß, wo hier der Stadtrath hinaus will. Nach was für einem Maßstab die Gebäudehöhen bestimmt werden sollen, ist auch unerfindlich. Der Stadtrath findet sich auch nicht bemüht, in seiner Eingabe über seine Absichten etwas zur Erläuterung beizufügen, sondern scheint anzunehmen, die Oberbehörden genehmigen Alles ohne nähere Prüfung.

Die Scheu der Stadtbehörden von Zürich, an den Straßen im Innern der Altstadt Baulinien festzusetzen, ist deswegen unerklärlich, weil der Stadt durch die Festsetzung solcher ja gar keine Verpflichtungen erwachsen, sondern nur Vortheile. Während in der Altstadt Winterthur die Baulinien schon längst an allen Straßen festgesetzt sind, kommen solche in der Altstadt Zürich nach 30 jährigem Bestehen eines Baugesetzes nur sehr spärlich vor.

No. 3. Beim Zeltweg handelt es sich um Erweiterung der Bauliniendistanz von 12,6 auf 18 Meter.

No. 5. An der innern Forchstraße sind die Bau- und Niveaulinien neu aufgestellt, an der äußern diejenigen von 1877 in der Weise abgeändert, daß die Distanz 18 m gegen 15 m früher beträgt. Ob diese Verschiebung und das damit verbundene Anschneiden verschiedener Gebäude, die auf die frühere Baulinie gestellt sind, nothwendig war, ist nicht weiter zu erörtern, da Niemand sich beschwert hat.

No. 6. An der Birmensdorferstraße ist nun, wie unterm 21. Januar 1893 die südliche, auch die nördliche Baulinie um 3 Meter zurückgelegt worden und beträgt die Distanz 18 Meter.

No. 9. An der Nordstraße ist für das kurze Stück zwischen der Kronengasse und dem Lezibach die Bauliniendistanz, entsprechend der Fortsetzung gegen Wipfingen, von 13,4 auf 18 Meter erweitert worden.

Ein Theil der Pläne, namentlich aus den Kreisen I und V, entsprechen den bestehenden Vorschriften nicht vollständig, indem früher genehmigte Baulinien nicht darin enthalten sind. Diese Mängel können mit der großen Geschäftslast der neuen Stadtbehörden entschuldigt werden, sollten aber nicht mehr vorkommen.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrath

I. Den vom Stadtrath Zürich vorgelegten Plänen über die Bau- und Niveaulinien obgenannter Straßen wird die Genehmigung ertheilt.

II. Der Stadtrath wird eingeladen, die Baulinien an der Rämistrasse und der Brunngasse im Sinne der gemachten Ausstellungen zu ergänzen und in Zukunft dafür sorgen zu wollen, daß die eingereichten Pläne den hiefür aufgestellten Vorschriften entsprechen.

III. Mittheilung an den Stadtrath Zürich unter Rücksendung der einen Planexemplare und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückschluß der übrigen Akten und Pläne.